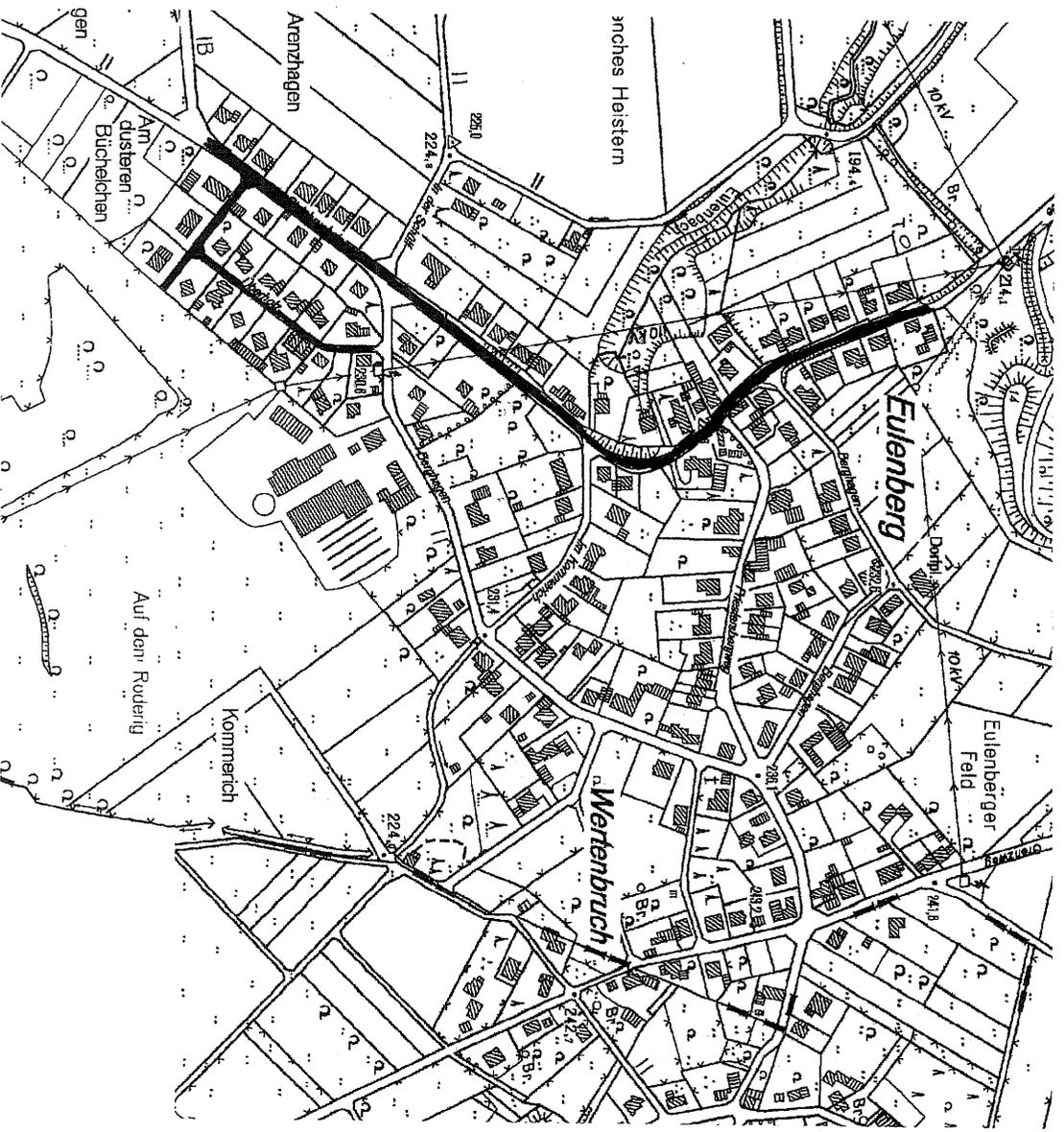


**Straßenausbau der Straßen
„Steinbruchstraße“, „Überholz I“,
„Überholz II“**

In Hennef—Eulenberg



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Straßenausbau in Hennef-Eulenberg (1)

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag -

1. Einleitung

Die o.a. Maßnahmen liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gem. § 125 (3) BauGB dürfen die Anlagen ohne Vorlage eines Bebauungsplans nur hergestellt werden, wenn Sie den Anforderungen aus § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechen. Unter den dort aufgeführten Grundsätzen für die Bauleitplanung sind im § 1 (5) BauGB (u. a. Schutz und Entwicklung einer menschwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen) sowie im § 1(6) Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) umweltrelevante Anforderungen aufgeführt.

Analog zum vereinfachten Verfahren 13 (3) BauGB wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der geringen Umweltrelevanz der Ausbaumaßnahme von einer vollständigen Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB abgesehen. Die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Inhalte werden im vorliegenden Fachbeitrag maßstabs- und problemgerecht dargestellt und bewertet.

2. Beschreibung des Vorhabens

In der Ortslage Hennef-Eulenberg wurden 1999 - 2001 Kanal- und Straßenbauarbeiten durchgeführt (Endausbau). Es handelte sich hierbei u.a. um die Steinbruchstraße sowie die Straßen Überholz (Abschnitte I und II), die auf Grund unzureichender Breiten und zum Teil des schlechten provisorischen Zustandes (Längs- und Netzzrisse durch Flickstellen, nicht frostsicher auf der gesamten Länge) erstmalig ordnungsgemäß hergestellt werden mussten.

Vorhandene Entwässerungsgräben wurden nach bzw. neu profiliert; bestehende Verrohrungen wurden auf Schäden überprüft und ggf. neu hergestellt.

3. Naturschutzrechtliche Vorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der Bereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten des Landschaftsgesetzes (LG) oder des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3.2 Arten- und Biotopschutz

Eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützte Arten im Sinne des § 42 BNatSchG oder geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG liegt nicht vor.

4. Eingriffsbewertung

4.1 Sonstige Schutzgüter

Die Schutzgüter Klima, Lufthygiene, Wasserhaushalt, Boden, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter spielen aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der Vorbelastung keine Rolle bzw. werden in der folgenden Biotopypengegenüberstellung subsumiert

4.2. Biotoptypenbewertung

Um die Eingriffe bewerten zu können, wurde die Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen (MSWKS und MUNLV NRW, 2001) verwendet und eine Bewertung des Zustandes vor und nach dem Ausbau vorgenommen. Daraus ergibt sich ein Differenzbetrag, der auf Grund der unterschiedlichen Straßenbreiten gemittelt wird.

Steinbruchstraße

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	5,75 – 6,10 m	max. 5,50 m
Länge	645,00 m	645,00 m
Versiegelte Fläche	min: 3.708,75 qm max: 3.934,50 qm	max: 3.545,50 qm
Ausbauzustand	bituminös	bituminös einschl. 3-zelliger Entwässerungsrinne und einem dreizeiligen Pflasterstreifen (Breite jew. 0,50 m)
Begleitstrukturen	Wegeseitengraben (einseitig); Straßen- und Wegerain; Straßenleuchten	Schotterrasen 2 Baumtore mit jew. 2 Bäumen

Totalversiegelung (Differenz vor und nach Ausbau)	max. - 161,25 qm min. - 389,00 qm
Gewinn Bewertungspunkte: Wegfall Straßenbegleitgrün (Grundwert A = 3)	max: 389,00 x 3 = 1.167,00 min: 161,25 x 3 = 483,75

Überholz I

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	Ca. 4,15 m	max. 4,00 m
Länge	165,00 m	165,00 m
Versiegelte Fläche	684,75 qm	660,00 qm
Ausbauzustand	bituminös	bituminös einschl. 3-zelliger Entwässerungsrinne in Muldenform (0,50 m) und einzeiligem Pflasterstreifen (0,16 m) aus Betonrinnenpflaster
Begleitstrukturen	tw. Wegeseitengraben; Straßen- und Wegerain, Straßenbeleuchtung (Pilzleuchten)	Schotterrasen

Totalversiegelung	Ca. - 24,75 qm
Gewinn Bewertungspunkte: Wegfall Straßenbegleitgrün (Grundwert A = 3)	24,75 x 3 = 74,25

Überholz II

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	3,15 - 3,50 m	max. 4,00 m
Länge	107,00 m	107,00 m
Versiegelte Fläche	min: 337,05 qm max: 374,50 qm	max: 428,00 qm
Ausbauzustand	bituminös	bituminös einschl. 3-zelliger Entwässerungsrinne in Muldenform (0,50 m) und einzeiligem Pflasterstreifen (0,16 m) aus Betonrinnenpflaster
Begleitstrukturen	tw. Wegeseitengraben;	
Totalversiegelung		max. 90,95 qm min. 53,50 qm

Gesamtbiotopwertverlust

Bei Addition der drei Straßen in Eulenberg sich nach den o.a. Berechnungen sogar ein Biotopgewinn von

minimal	467,05	Bewertungspunkte	bzw.
maximal	1.187,75	Bewertungspunkte	
Mittelwert:	827,40	Bewertungspunkte	

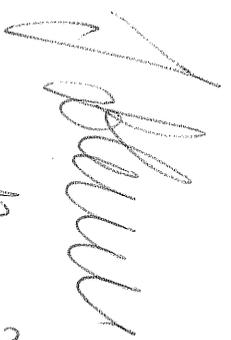
Kleinere Versiegelungen infolge von Anpassungen im Bereich von Zufahrten blieben dabei unberücksichtigt.

4. Zusammenfassung / Abwägung

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Beeinträchtigungen, die mit dem Ausbau der Steinbruchstraße und Überholz dargestellt. Höherwertige Lebensräume, die eine stärkere Gewichtung der Umweltbelange bei der Straßenumgestaltung nahe legen würden, sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Anders als im Bauleitplanverfahren geht die Herstellung von Erschließungsanlagen gem. 123 ff BauGB nicht mit einer umfassenden, bodenrechtlichen Gebietsneuordnung einher, die auch die Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht.

Der rechnerisch dargestellte Kompensationsgewinn (im Durchschnitt ca. 830 Punkte) ist allerdings wenig gravierend. Er ist auch direkt gegenüberzustellen mit dem Kompensationsverlust im Bereich der anderen Straßen im Ortsteil Eulenberg.


17.05.2010